## 2 BvR 1603/06 vom 27.09.2006

Beigesteuert von Dienstag, 26. September 2006

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund gemäß Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund gemäß Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:30